ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1988

über die Beibehaltung des Status bestimmter Gebiete der Französischen Republik hinsichtlich der klassischen Schweinepest

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(89/13/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/487/EWG (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 88/567/EWG vom 3. November 1988 genehmigt die Kommission den Plan der Französischen Republik zur weiteren Tilgung der klassischen Schweinepest (3).

Aufgrund der günstigen Entwicklung der Seuchenlage anerkannte die Kommission mit der Entscheidung 87/361/EWG (4), zuletzt geändert durch die Entscheidung 88/631/EWG (5), bestimmte Gebiete der Französischen Republik als amtlich schweinepestfrei.

Im November 1988 ist die Seuche in einigen der im Rahmen der Tilgung als amtlich schweinepestfrei anerkannten Gebieten der Französischen Republik erneut aufgetreten.

Die festgestellten Seuchenherde stehen alle im gleichen Zusammenhang und beschränken sich auf sechs Verwaltungsbezirke innerhalb eines geographisch abgegrenzten Gebietes.

Die französischen Behörden haben alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Seuche und jegliche Verbringung von Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen aus den von der Ansteckungsgefahr bedrohten Teilen ihres Hoheitsgebiets zu bekämpfen.

Unter diesen Umständen ist der Status bestimmter Gebiete der Französischen Republik als amtlich frei von klassischer Schweinepest bis zur Klärung der Lage und zum Erlaß geeigneter Maßnahmen beizubehalten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Status folgender Regionen der Französischen Republik als amtlich frei von klassischer Schweinepest wird bis zum 7. Februar 1989 beibehalten:

— Drôme,
— Haute-Loire,
— Isère,
— Loire,
— Rhône,
— Saône-et-Loire.

Artikel 2

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der klassischen Schweinepest in der Französischen Republik im Hinblick auf den Erlaß geeigneter Entscheidungen bis spätestens 7. Februar 1989.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 310 vom 16. 11. 1988, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 194 vom 15. 7. 1987, S. 31.
(5) ABl. Nr. L 350 vom 20. 12. 1988, S. 57.